

Hinweise für die Matrikenbenützung

Die Matrikeneinsicht unterliegt neben den kirchlichen Vorschriften (Wegweiser zur Führung von Pfarrmatriken, Wien 1997, Archivordnung 1998) auch den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (BGBl 60/ 983).

Die Benützung der Matriken in den Pfarren setzt u. a. die Vorlage der kirchlichen Einsichtsgenehmigung und die Unterfertigung des Benützerbogens voraus.

Als „kirchliche Matriken“ gelten die pfarrlichen Matriken vor 1784 und nach 1938, die von 1784 bis 1938 auch im staatlichen Auftrag (Patent v. 20. Februar 1784) geführten Matriken werden als „Altmatriken“ (in OÖ: Ehebücher 1784 – 31. Juli 1938, Geburtenbücher 1784 – 31. Dezember 1938, Totenbücher 1784 – 31. Dezember 1938) bezeichnet.

Hinsichtlich der kirchlichen Matriken verfügen die Diözesen, dass derselbe Kreis wie bei den Altmatriken zur Einsicht bzw. zur Anforderung von Scheinen berechtigt ist [*Wegweiser zur Führung von Pfarrmatriken Pkt. 12.2, Pkt. 12.3*]

Bei Ahnenforschungen ist aus konservatorischen Gründen (Schutz der Originalmatriken) zunächst grundsätzlich auf die Benützung der Matrikenduplikate bzw. verfilmter Bestände zu verweisen, wobei die Einsichtsbeschränkungen wie bei den Originalen zur Anwendung kommen.

In der Diözese Linz waren Zweitschriften von Matriken von 1819 bis 1966 verpflichtend: Die Duplikate von 1819 – 1939 sind im OÖ. Landesarchiv (4020 Linz, Anzengruberstraße 19) verwahrt und verfilmt. Die Duplikate von 1940 bis 1966 verwaltet das Diözesanarchiv (dieser Bestand unterliegt der Archivsperre → Einsicht nur mit Sondergenehmigung).

Die Altmatrikenbestände der Linzer Pfarren sind im Archiv der Stadt Linz (4040 Linz, Hauptstraße 1-5) EDV-erfasst. Abschriften (Register) der Matrikeneintragen fast aller Pfarren des Mühlviertels und des Salzkammergutes vor

1784 sowie einiger anderer Pfarren (bis ins 19. Jh. reichend) liegen im OÖ. Landesarchiv und im Diözesanarchiv auf.

Eine diözesane EDV-Erfassung der Altmatriken erfolgte bisher nicht.

Die Katholikendatei des Matrikenreferates umfasst die aktuellen Daten ab dem Geburtsjahrgang 1920. Im Matrikenreferat kann damit die Suche nach einem Taufeintrag unterstützt werden. Dies gilt jedoch nicht für Ahnenforschung.

Hinsichtlich der Nutzung der Personenstandsbücher ist maßgeblich, ob sich die Eintragungen auf die letzten 100 Jahre oder auf ältere Personenstandsfälle beziehen:

Kirchliche (= „Historische“) Matriken vor 1784 und Altmatriken von 1784 bis ca. 1891

- Das Recht auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden besteht ohne Einschränkungen (PStG § 41, 4) → Recht auf eigene Nachforschungen (=Durchsicht) für alle.
- Für die Ausstellung von Personenstands-urkunden (Scheinen) und Abschriften sowie für die Einsichtgewährung (ausgenommen Einsichtnahme für wissenschaftliche Forschungen) werden von den Pfarren Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgabe (dzt. € 2,10 pro Matrikenfall) verrechnet (PStG § 40, Abs.3). Sonstige Gebühren sind gesetzlich nicht möglich.

Eine Verpflichtung zu Nachforschungen für Private durch das Pfarramt/Diözesanarchiv besteht in der Regel nicht (Ausnahmen sind juristische Gründe des Antragstellers). Bei Nachforschungen, die der Archivverantwortliche im Auftrag des Ahnenforschers durchführt, können Gebühren unter Hinweis auf die voraussichtlichen Kosten gemäß der Gebührenordnung (§ 2) verrechnet werden.

- Nachforschungen dürfen nach Vereinbarung auch an Privatpersonen vergeben

werden (Vermittlung eines kundigen Bearbeiters!). → Ablieferung von derzeit € 2,10 pro Matrikenfall an das Pfarramt.

- Kopien zum Zwecke der Ahnenforschung sind aus konservatorischen Gründen untersagt.

Altmatrizen von ca. 1892 bis 1938 und Kirchliche Matrizen nach 1938/1939

- Das Recht auf Einsicht (nicht Durchsicht!) in die Personenstandsbücher der letzten 100 Jahre sowie auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen (Scheinen) und Abschriften besteht nur für Betroffene und Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (PStG § 37). Die Auskunft erteilt der Matrizenverantwortliche.
- Personen, die die Matriceneinsicht aus Gründen der Ahnenforschung begehren, benötigen eine Vollmacht der einsichtsberechtigten Person, in deren Auftrag sie tätig sind. [*Wegweiser Pkt. 12.3*]

- Für die Ausstellung von Personenstandsunterlagen (Scheinen) und Abschriften sowie für die Einsichtgewährung werden von den Pfarren Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgabe (dzt. € 2,10 pro Matrikenfall) verrechnet. (PStG § 40, Abs. 3). Sonstige Gebühren sind gesetzlich nicht möglich. Die Erstaussfertigung von Scheinen, die anlässlich einer Sakramentspendung ausgefolgt werden, ist von der Gebühr befreit [*Wegweiser Pkt. 15.2*]
- Für Nachforschungen, die der Matrizenverantwortliche im Auftrag des Ahnenforschers durchführt, können Gebühren unter Hinweis auf die voraussichtlichen Kosten gemäß der diözesanen Gebührenordnung (§ 2) verrechnet werden.
- Nachforschungen dürfen nur an Personen delegiert werden, die der kirchlichen Amtsverschwiegenheit unterliegen.
- Kopien zum Zwecke der Ahnenforschung sind aus rechtlichen und konservatorischen Gründen untersagt.